

An das

Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung

Minoritenplatz 5

1010 Wien

Ergeht per E-Mail an:

legistik-wissenschaft@bmbwf.gv.at

begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Leoben, am 13.01.2021

Geschäftszahl: 2020-0.723.953

Betreff: Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Universitätsgesetz 2002 - UG, das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz - HS-QSG und das Hochschulgesetz 2005 - HG geändert werden, Aussendung zur Begutachtung

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben nimmt die Hochschülerinnen – und Hochschülerschaft an der Montanuniversität Leoben zu oben genanntem Gesetzesentwurf Stellung. Wenngleich auch positive Änderungen vorliegen, welche wir sehr begrüßen, wollen wir vorab auch die Enttäuschung über einige Punkte dieser Novellierung kundtun.

Anstatt Studierende mit den Änderungen zu entlasten, werden den Studierenden Steine in den Weg gelegt. Die Vorstellung des Bundesministeriums, dass die Absolventenquote erhöht werden kann, wenn man von Studierenden in kürzerer Zeit mehr Leistung verlangt und gleichzeitig die verpflichtenden Prüfungstermine pro Semester reduziert, stößt bei uns auf Unverständnis. Anstatt ein breitaufgestelltes Monitoring mit sinnvollen Kenngrößen von allen Studienrichtungen der jeweiligen Universitäten einzuführen, welches durchgehend die Studierbarkeit beobachtet und Maßnahmen vorsieht, werden wir mit einer zahnlosen Evaluierung von ECTS-Workload abgespeist.

Des Weiteren finden wir die Novellierung der Funktion des Rektorats bedenklich, die Einführung von Durchgriffsrechten des Rektorats gegenüber dem Senat bei Curricula Entscheidungen, sowie die Entmachtung des Senats bei der Wiederbestellung des Rektorats, sind untragbar.

Die Einführung einer Mindestleistung in den ersten zwei Studienjahren ist unserer Ansicht nach nicht zielführend, da diese zu wenig auf die Lebensrealitäten der Studierenden Rücksicht nimmt, insbesondere da es nur eine Ausnahme von der Regelung gibt. Erwerbstätige oder Betreuungspflichtige werden durch diese Regelung keinesfalls unterstützt. Die Minderung der Leistung durch Beurlaubung ist zwar eine gute Idee, durch die Restriktion der Beurlaubungen aber nur bedingt nutzbar. Abschließend halten wir eine Cool-Down-Phase von zehn Studienjahren für übertrieben.



Im Folgenden wird zu ausgewählten Novellierungsvorschlägen Stellung bezogen:

Ad Z 19 § 14 Evaluierung der Lehre

Wir unterstützen die Einführung einer verpflichteten Evaluierung der Lehre insbesondere der angemessenen Verteilung der ECTS-Anrechnungspunkte, jedoch halten wir ein dauerhaftes Monitoring der Studienrichtungen der Kenngrößen, welche die Studierbarkeit beobachten, für zielführender. Weiters hätten wir uns Maßnahmen gewünscht, die die Universitäten unterstützen beziehungsweise auch verpflichtet hätten, die Studierbarkeit zu verbessern.

Dennoch freut es uns als technische und naturwissenschaftliche Studierende, dass die ECTS-Workload evaluiert wird. Gerade im technischen Bereich stimmen die ECTS-Anerkennungspunkte mit der zu erbringenden Leistung nicht überein. Vor allem bei älteren Curricula, welche im Lauf der Jahre zwar kontinuierlich um Lehrveranstaltungen ergänzt wurden, eine gemäße Entstaubung schon länger enthaltener Lehrveranstaltungen aber ausblieb.

Hierbei ist anzumerken, dass eine Evaluierung in Form von Audits nur dann als sinnvoll erachtet werden kann, wenn die Evaluierungsergebnisse auch zugänglich für die Studierenden sind und eine Nachvollziehbarkeit der daraus abgeleiteten Konsequenzen besteht.

Ad Z 23 § 20 Abs. 3a Leitung und innere Organisation - Nutzung digitaler Technologien für Sitzungen von Kollegialorganen

Die ÖH der Montanuniversität begrüßt die Möglichkeit, Sitzungen von Kollegialorganen mittels digitaler Technologien abzuhalten. Jedoch schließen wir uns in diesem Punkt dem Änderungsvorschlag der Bundes-ÖH an:

Z 23 § 20 Abs. 3a lautet:

„Die Nutzung von digitalen Technologien für Sitzungen von Kollegialorganen ist zulässig. ~~Über den Einsatz dieser Technologien entscheidet die oder der Vorsitzende des Kollegialorgans.~~ Personen, die mittels digitaler Technologie an der Sitzung des Kollegialorgans teilnehmen, gelten als persönlich anwesend. Näheres, insbesondere Bestimmungen über die Einladung und Form der Abhaltung der Sitzungen, ist in der Geschäftsordnung des Kollegialorgans zu regeln.“

Ad Z 26 §20c Interuniversitäre Organisationseinheiten

Wir begrüßen die Einführung Interuniversitärer Organisationseinheiten und hoffen, dass durch diese Änderung in Zukunft vermehrt über die Grenzen der Universitäten Lehre betrieben wird.

Ad Z 27,28,29 § 21 Universitätsrat

Die ÖH an der Montanuniversität begrüßt die Änderungen bezüglich Berichtspflicht und Begründung dieser für die Besetzungsvorschläge. Jedoch sehen wir die Änderung dieser bezüglich der Funktionäre politischer Parteien kritisch, da wir der Auffassung sind, dass die „weitgehende Unabhängigkeit der Universitäten von politischen Instanzen“ nicht angegriffen werden soll.

Ad Z 30 § 22 Abs. 1 Z 12a - Curriculare Richtlinienkompetenz des Rektorats

Die Aufweichung der Kompetenzen des Rektorats und des Senats sind aus Sicht der ÖH Leoben nicht akzeptabel. Durch diese Änderung würden die Mitbestimmungsrechte der Studierenden massiv beschnitten werden.

Ad Z 32 § 23 Abs. 2 und 3 Rektor - Kenntnisse des Universitätssystems und Altersgrenze

Die Umsetzung dieser Änderung wird als kritisch angesehen, da unserer Auffassung nach auf diese Weise das Gleichbehandlungsgesetz verletzt wird. Zudem kann es hier einerseits zu Diskriminierung aufgrund von Alter kommen, andererseits muss im Punkt bei internationalen Kandidatinnen und Kandidaten gesichert werden, dass es zu keinen Benachteiligungen kommt, welche sich als nicht nachvollziehbar erweisen.

Natürlich begrüßen wir den Umstand, dass dies zu einer Verjüngung der Rektorate führt, jedoch sollten unserer Ansicht nach diese Vorschläge als Berücksichtigungsgründe angeführt werden. Zusätzlich dazu fordern wir eine klare Definition der geeigneten Kenntnisse des Universitätssystems und woran diese gemessen werden können.

Ad Z 34 § 23a Abs. 1 Findungskommission- neu

Wir begrüßen den Vorschlag, jedoch wird gewünscht, dass ein Mitglied der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft verpflichtend Teil der Findungskommission darstellt. Dies würde die Mitbestimmung von Studierenden stärken.

Ad Z 36 § 23b Wiederbestellung der Rektorin oder des Rektors

Wir lehnen die Beschneidung der Mitbestimmungsrechte der Universitätsangehörigen, in Form vom Senat und insbesondere die der Studierenden, bei der Wiederbestellung der Rektorin oder des Rektors ab. Als ÖH an der Montanuniversität kann diese Änderung nicht nachvollzogen werden, da die Rektorwahl weitreichende Folgen für die Gesamtheit einer Universität hat und diese nicht leichtfertig abgehandelt werden soll.

Ad Z 46,47 § 42 Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen

Eine Erweiterung der Mitglieder des AKGL ist zu befürworten, ebenso wie die Bereitstellung von Bewerbungsunterlagen zur besseren Einbindung in den Bewerbungsprozess.

Ad Z 60 § 52 Einteilung des Studienjahrs

Eine Beschneidung in der Einschränkung der Einteilung der Studienjahre ist abzulehnen. Die Hochschulen, genauer die Senate, regeln die Einteilung nach besonderen Gegebenheiten an der lokalen Hochschule, welche für einen geregelten Studienbetrieb essenziell und unausweichlich sind.

Besonders in Anbetracht von geblockten Lehrveranstaltungen, Praktika und zusätzlichen Prüfungen ist eine bundesweite Regelung abzulehnen.

An unserer Montanuniversität in Leoben wurden durch diese Möglichkeit in den letzten Jahren insbesondere durch Einteilung von Ferienzeiten während des Semestern und zu Ostern durchaus positive Rahmenbedingungen geschaffen.

Ad Z 77 § 59 Abs. 5 Rechte und Pflichten der Studierenden - Voraussetzung für Entsendung in Kollegialorgane

Der Nachweis facheinschlägiger ECTS wird als kritisch angesehen, da keine Definition des Wortes facheinschlägig angeführt wird. Daher wird empfohlen, diesen Passus zu streichen.

Besonders als ÖH der Montanuniversität Leoben wird auf die oft mangelnde Verfügbarkeit an Personen hingewiesen, welche für die Ausübung solcher Ämter das nötige Engagement mitbringen. Eine Beschränkung durch notwendige facheinschlägige Kenntnisse hängt hier nur indirekt mit der Kompetenz für Entsendete in Kollegialorganen zusammen. Vielmehr besteht die Gefahr, geeignete Studierende für diese Tätigkeiten zu verlieren.

Auf die nötigen Kompetenzen der Studierenden soll sehr wohl geachtet, diese sind in unseren Augen allerdings nicht durch facheinschlägige, schon gar nicht bei mangelnder Definition jener in vorliegendem Gesetzestext, messbar.

Ad Z 78 § 59a Mindeststudienleistung

Wie Eingangs schon beschrieben, sprechen wir uns gegen eine Einführung von Mindeststudienleistungen in genannter Form aus. Insbesondere der Passus, dass bei Mehrfachbelegung von Studien in jedem Studium diese Leistung erbracht werden muss, halten wir für überzogen. Des Weiteren halten wir es für nicht sinnvoll den Zeitpunkt der Beurteilung als relevant anzusehen, sondern schlagen eine Änderung auf Zeitpunkt der Erbringung der Leistung vor, da so die Unsicherheit, dass der Prüfer bei der Beurteilung der Arbeit die Zeitspanne überzieht oder aufgrund von technischen Problemen bei Eintragung etc., für den Studierenden wegfällt. Wie auch schon in der Einleitung angeführt, halten wir die Ausnahmefälle, welche sich auf Vorliegen von Behinderung beschränken, für zu restriktiv.

§ 59b Unterstützungsleistungen seitens der Universität

Die Unterstützungsleistungen seitens der Universität sehen wir als fragwürdig an, da es durch die Learning-Agreements zu Ungleichbehandlung zwischen Studierenden, welche Betreuungspflichten Erwerbstätigen oder ähnlichen Einschränkungen des Studienalltags, gegenüber Studierenden, die keine Einschränkungen besitzen, kommt. Weiters sehen wir die Unterstützungsmaßnahmen als kritisch an, da die genannten Vorteile, wie beispielsweise „*Aufnahme in Lehrveranstaltungen mit einer beschränkten Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern*“, keine Vorteile sind, sondern es sollte zu solchen Engpässen im Studium gar nicht kommen. Es scheint, als wären die Vorteile des Learning-Agreements, dass nach Abschluss des Vertrags ein reguläres Studium besucht werden kann.

Die Sinnhaftigkeit dahinter ist fragwürdig.

Z 80 § 61 Zulassungsfristen

Ein Entfall der Nachfrist ist klar abzulehnen, da immer wieder Studierende in dieser Frist ihr Studium abschließen. Zukünftig würde dies verlangen, den Studienbeitrag für ein weiteres Semester leisten zu müssen, wo aber keine Leistung von der Universität mehr in Anspruch genommen wird.

Auch für viele Studierende aus Drittstaaten ist diese Nachfrist essenziell.

Ad Z 84 § 63 Zulassung zu ordentlichen Studien

Wir erachten die Änderung in Absatz 7, dass eine neuerliche Zulassung zu Studien, welche auf Grund von § 68 Abs. 1 Z 2a gesperrt sind, als zu weitreichend und schlagen eine Änderung zur alten Version „frühestens im drittfolgenden Semester nach dem Erlöschen der Zulassung“ vor.

Ad Z 95 § 67 Beurlaubung

Die Streichung der Passage „Weitere Gründe können in der Satzung festgelegt werden“ sehen wir als nicht zielführend, da die Lebensrealitäten der Studierenden in Österreich sehr unterschiedlich sind und nicht alle Gründe für eine Beurlaubung im Gesetz angeführt werden können, insofern ist die Erweiterung der Begründungen durch die Universitätssatzungen von Vorteil.

Insbesondere im ersten Semester, wo nun dezidiert auf Zivildienst, Bundesheer, Krankheit und Unfall als Beurlaubungsgrund verzichtet wird, stellt sich für uns eine inakzeptable Situation.

Wir schlagen vor die Restriktionen welche in Abs 2 angeführt sind zu streichen, da sämtliche Gründe (mit Ausnahme von §67 Abs 1 Z 5) nicht im Vorhinein geplant werden können und im schlimmsten Fall zu einer Benachteiligung des Studierenden führen.

Ad Z97 § 68 Joker-Prüfungen

Wir unterstützen die Einführung der Möglichkeit auf Aufhebung von negativen Leistungen beim Letztantritt der letzten Prüfung im Studium. Gerade im technischen Bereich gibt es Lehrveranstaltungen, deren positiver Abschluss für viele eine große Schwierigkeit darstellt.

In dieser Form wird somit die Gefahr, an einer letzten noch fehlenden Lehrveranstaltung mit dem ganzen Studium zu scheitern, verringert.

Ad Z 105 § 76 Lehrveranstaltungen und Prüfungen

Als ÖH an der Montanuniversität sind wir über diese Änderung am meisten überrascht, denn einerseits will die Bundesregierung die Studiendauer senken und das Studieren „effizienter“ gestalten, wohingegen andererseits dieser Vorschlag die verpflichtenden Prüfungstermine von drei auf zwei pro Semester reduziert. Wir finden, dass diese Regelung ein Zeichen in die falsche Richtung ist, da unter solchen Änderungen die Studierbarkeit massiv leidet und die Studiendauer erheblich verlängert wird. Daher empfehlen wir eine Streichung dieser Änderung.

Alle weiteren Änderungen sind hingegen sehr zu begrüßen, da sie zu einer erhöhten Rechtssicherheit für Studierende führen, insbesondere die nähere Beschreibung der Lehrveranstaltungen vor Beginn des Semesters verbessert die Planbarkeit des Semesters. Die momentane Pandemie hat uns gezeigt, dass Krisenregelungen wie sie in Abs 4 angeführt sind, sehr sinnvoll sind und mögliche Willkür von Lehrveranstaltungsleitern bzw. Prüfern minimiert.

Ad Z106 §76a Sondervorschrift für die Durchführung von Prüfungen auf elektronischem Weg

Die Einführung von Vorschriften zur Durchführung von Prüfungen auf elektronischen Weg ist sehr begrüßenswert. Dennoch soll eine klare Vorgabe des technisch nötigen Equipments im Vorhinein erfolgen, welches gegebenenfalls von der Universität zur Verfügung gestellt werden muss.

Es soll jedoch auch klar auf das DSGVO eingegangen werden und greifende Punkte im Vorhinein definiert werden (Abspeicherung Prüfungsprotokolle auf privaten Rechnern; Verpflichtung, private Räumlichkeiten herzuzeigen).

Gerade die Entwicklungen der letzten Monate haben uns gezeigt, dass ein kurzfristiges Ausweichen auf digitale Prüfungsmodi nicht reicht. Hierbei braucht es vielmehr eine langfristige und einheitliche Lösung.

Ad Z 109 § 78 Anerkennung von Prüfungen, anderen Studienleistungen, Tätigkeiten und Qualifikationen

Die Umkehr der Beweislast bei Anerkennungen unterstützen wir, da die Mobilität zwischen Universitäten und Fachhochschulen gefördert werden soll. Dennoch muss gewährleistet werden, dass Inhalte, Tiefe derer und Prüfungsablegung gleich anzusehen sind. Zudem fehlt die Nachvollziehbarkeit, weshalb sich diese Änderung auf das erste Semester beschränkt.

Jedoch raten wir von der Regelung, berufliche und schulische Leistungen als akademische Leistungen anzuerkennen, ab, da gerade im technischen und naturwissenschaftlichen Bereich die Kluft zwischen schulischen/beruflichen Wissen und dem akademischen Wissen gewaltig sein kann. Gerade an der Montanuniversität fangen jedes Jahr eine große Zahl von Erstsemestrigen an, welche nicht das nötige Wissen in Physik, Chemie und Mathematik besitzen. Bei diesen Studierenden muss das Wissen in Brückenkursen angeglichen. Durch die Änderung in § 78 würden viele Studierende mit nicht ausreichendem Wissen durch die Grundlagenfächer geschleust werden, mit dem Effekt, dass mit dem Schulwissen das akademische Niveau nicht erreicht werden kann. Angefügt werden muss weiters, dass es schier unmöglich ist, die unterschiedlichen Tiefen in den schulischen Fächern einander und mit Inhalten der universitären Lehrveranstaltungen zu vergleichen und für Richtigkeit bei nachgewiesenen Inhalten zu garantieren.

Ad Z 145 § 116 Ghostwriting

Wir unterstützen die Einführung des Straftatbestands, jedoch erachten wir eine Verjährungsfrist bei wissenschaftlichen Arbeiten als nicht zielführend. Um jedoch Klarheit zu schaffen, bei welchen Vorfällen es sich um Ghostwriting handelt, fehlt noch die klare Einteilung und Definition von Ghostwriting an sich.

Die oben genannten Punkte erachten wir, als Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Montanuniversität als besonders wichtig, in den übrigen Punkten verweisen wir auf die Stellungnahme der österreichischen Hochschülerinnen und Hochschülerschaft, welche sämtliche Änderung kommentiert hat.

Mit freundlichem Glück Auf!

Für die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Montanuniversität Leoben,



Julia BRANDSTETTER

Vorsitzende
der Hochschülerschaft
an der Montanuniversität Leoben

HOCHSCHÜLERSCHAFT
an der Montanuniversität Leoben
Körperschaft des öffentlichen Rechtes
Franz-Josefs-Straße 10, A-8700 Leoben



Benedikt MARESCH

Bildungspolitischer Referent
der Hochschülerschaft
an der Montanuniversität Leoben

